



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 04/2026 vom 14.01.2026

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Gemeinde Weyhe	2
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhe	2
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Quernheim	3
Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2026	3
Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Rehden	5
Bauleitplanung der Gemeinde Rehden Bebauungsplan Nr. 14 „Osterkamp“ – 1.Änderung.....	5
C Bekanntmachungen anderer Stellen	6

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Weyhe

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhe

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhe beschlossen:

Artikel 1

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 4 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich kann eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.*
- (2) Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.*

Artikel 2

§ 7 (2) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.veyhe.de. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der Kreiszeitung sowie im Weser Kurier - Regionale Rundschau -, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird.*

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 17.12.2025

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

gez. Frank Seidel

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Quernheim

**Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 27.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	865.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	961.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	832.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	879.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	49.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	160.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 138.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.

2. Gewerbesteuer	415 v.H.
------------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Lemförde, den 27.11.2025

Gemeinde Quernheim

Mentrup
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 12.01.2026

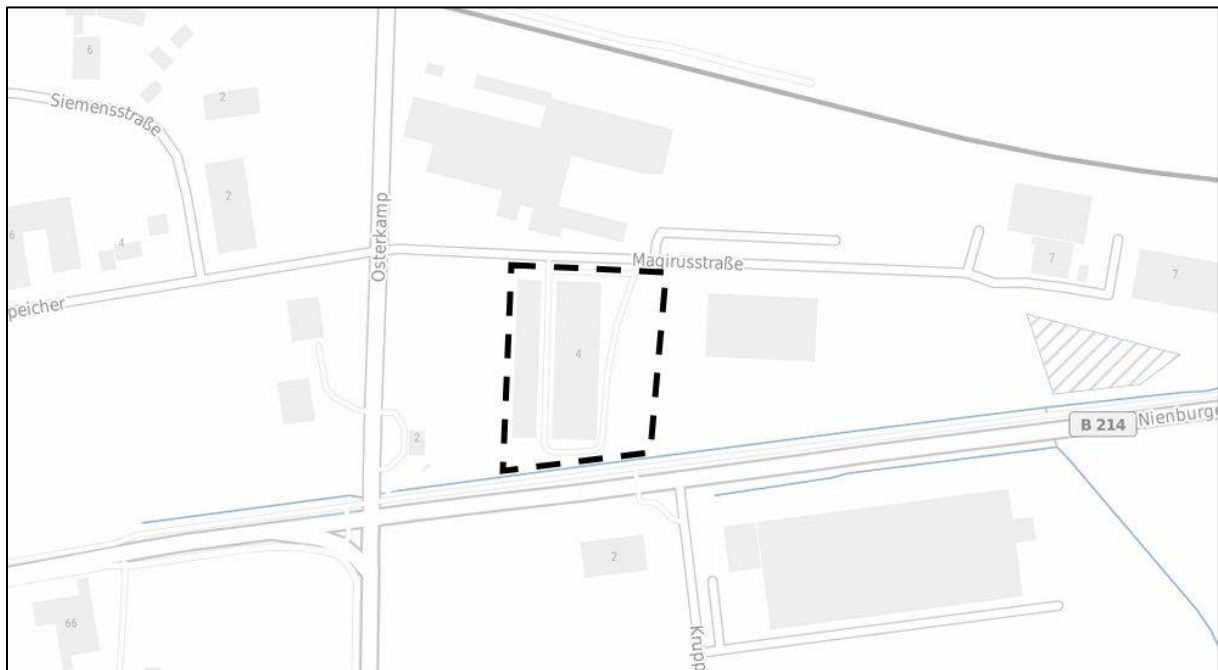
Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Rehden

Bauleitplanung der Gemeinde Rehden Bebauungsplan Nr. 14 „Osterkamp“ – 1.Änderung

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Osterkamp“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Osterkamp“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Osterkamp“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Osterkamp“ kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Osterkamp“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine

unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Osterkamp“, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieser Änderung des Bebauungsplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht werden. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieser Bauleitplanung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 22.12.2025

Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Kiene

C Bekanntmachungen anderer Stellen